

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 1.

Freitag, den 4. Januar

1901.

### Verordnung.

#### Die Anstellung der Organisten betreffend.

Nr. 12 460. Unter Aufhebung unserer Verordnungen vom 22. Januar 1863 Nr. 720 und vom 29. Oktober 1868 Nr. 8153 (Erzbischöfliches Anzeigebblatt Nr. 17), soweit sich dieselben auf den Organisten-Dienst beziehen, verordnen wir für den Badischen Theil der Erzdiözese was folgt:

#### § 1.

Bei allen künftigen Uebertragungen von Organisten-Diensten ist ein förmlicher Vertrag nach Maßgabe des angeschlossenen Formulars abzuschließen.

Auf Antrag bereits angestellter Organisten ist der Vertrag unter Zugrundelegung dieses Formulars zu erneuern.

#### § 2.

Zu § 3 des Vertrages sind die Gehaltsbezüge des Organisten aufzuführen.

Dabei sind die einzelnen Bezüge nach den dienstlichen Obliegenheiten, sowie nach Art und Betrag zu spezialisieren. Auch ist anzugeben, von welcher Stiftung oder Körperschaft sie geleistet werden.

In der Regel sollen folgende Gehaltsbezüge gewährt werden:

- a) für die Mitwirkung bei den kraft allgemeiner kirchlicher Vorschrift, örtlichen Herkommens oder besonderer kirchenobrigkeitlich erlassener oder genehmigter Anordnung stattfindenden öffentlichen Gottesdiensten bei je einmaligem Vor- und Nachmittags-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen 100 *M.*
- b) für die Mitwirkung bei den unter lit. a genannten öffentlichen Gottesdiensten, jedoch nur einmaligem (Vor- mittags-) Gottesdienst an Sonn- und Festtagen 50 *M.*
- c) für die mit dem besonderen Kirchenchor (§ 2 c des Vertrages) vom Organisten abzuhaltenden Einübungen und Proben 50 *M.*

#### § 3.

Werden weitergehende oder außerordentliche musikalische Leistungen verlangt, so ist dafür ein besonderes Honorar zu vereinbaren.

Handelt es sich hierbei um regelmäßig wiederkehrende Dienste, so ist unsere Genehmigung durch Vermittelung des Katholischen Oberstiftungsrathes einzuholen.

#### § 4.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse bereits genehmigte höhere Bezüge bleiben in Geltung.

Bei Unzulänglichkeit der verfügbaren Stiftungsmittel bleibt für die Gewährung der in § 2 normierten Bezüge

Beschlußfassung der Kirchengemeinde bezw. Kirchengemeindevertretung gemäß Art. 2 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 8 des Ortskirchensteuergesetzes<sup>1)</sup> vorbehalten.

§ 5.

Als Gottesdienste, welche kraft allgemeiner kirchlicher Vorschrift stattfinden, sind jedenfalls anzusehen:

- a) die Vormittagsgottesdienste am Aschermittwoch, an den drei letzten Tagen der Charwoche, den drei Tagen der Bittwoche, in der Fronleichnamts-Oktav und an Allerseele,
- b) die Abendandachten in der Fastenzeit (6), der Charwoche, der Fronleichnamts-Oktav und am Sylvesterabend,
- c) eine der wöchentlichen Schülermessen als Singmesse.

§ 6.

Dem Organisten steht alljährlich Urlaub in der Gesamtdauer von drei Wochen mit drei gewöhnlichen Sonntagen, jedoch keinem Feiertage, zu.

Er wird für die Urlaubszeit soweit nöthig nach Möglichkeit für Stellvertretung sorgen, für deren eventuelle Honorierung er jedoch nur dann aufzukommen hat, wenn sein fixer Gehaltsbezug die in § 2 normierten Sätze übersteigt.

Der Organist ist verpflichtet, dem Pfarramte über Beginn und Dauer seiner Abwesenheit so frühzeitig vorher Anzeige zu machen, daß die etwa erforderlichen gottesdienstlichen Anordnungen rechtzeitig getroffen und verkündigt werden können.

§ 7.

Ist der Organist Lehrer, so erlischt der Vertrag mit dessen Abzug auf eine auswärtige Dienststelle.

Als wichtige Gründe zur Kündigung des Vertrages ohne Frist (§ 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches<sup>2)</sup>) gelten jedenfalls: sitten- oder religionswidriges Verhalten des Organisten, andauernde Verletzung seiner vertragsmäßigen Dienstpflichten, Ungehorsam gegen dienstliche Anordnungen diesseitiger Behörde.

§ 8.

Die Verträge sind in vierfacher Ausfertigung behufs Prüfung und Erwirkung unserer Genehmigung dem Katholischen Oberstiftungsrathe vorzulegen.

§ 9.

Nach erfolgter Genehmigung des Dienstvertrages weist das Pfarramt den Organisten unter Aushändigung der für ihn bestimmten Vertragsfertigung in seinen Kirchendienst ein und übergibt ihm gegen Beurkundung das vorhandene kirchenmusikalische Inventar.

Ueber die geschehene Dienststeinweisung ist uns Anzeige zu machen und der örtliche Stiftungsrath zu verständigen.

§ 10.

Kommt ein schriftlicher Vertrag gemäß § 1 ff. dieser Verordnung nicht zu Stande, so bewirkt die thatsächliche Zulassung einer Person zur Besorgung des Organistendienstes durch Pfarramt und Stiftungsrath bloß die Pflicht zur nachträglichen Bezahlung von Gehalt und Gebühren nach den ortsüblichen Sätzen insoweit, als der Organist die in § 2 des Vertragsformulars bezeichneten Verpflichtungen jeweils nachweisbar erfüllt bezw. die besonders zu honorierenden Dienste geleistet hat.

Die Kündigung kann in diesem Falle jederzeit vom Pfarramt und Stiftungsrath nach eingeholter diesseitiger Genehmigung geschehen (§ 623 des Bürgerlichen Gesetzbuches<sup>3)</sup>).

<sup>1)</sup> Ortskirchensteuergesetz Art. 2. „Zur Bestreitung der für die öffentliche Religionsübung der Gemeinde erforderlichen Ausgaben — der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse — können die Kirchengemeinden . . . von ihren Angehörigen Steuern (Umlagen) fordern, für deren Erhebung die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt wird. Als örtliche kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen:

. . . 3. Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten (Küster, Organisten etc.)“ . . .

Artikel 8. „Für die Erhebung einer kirchlichen Steuer bedarf es . . . eines auf Vorschlag der Behörde, welche das örtliche Kirchenvermögen verwaltet, gefaßten Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung. Ein solcher Beschluß hat sowohl den durch Umlage aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu bestimmen. Derselbe unterliegt der staatlichen Genehmigung.“

<sup>2)</sup> Bürgerliches Gesetzbuch § 626. „Das Dienstverhältnis kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

<sup>3)</sup> Bürgerliches Gesetzbuch § 623. „Ist die Vergütung“ [für das Dienstverhältnis] „nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden.“ . . .

Hievon ist bei Weigerung, einen schriftlichen Vertrag, wie vorgegeschrieben, abzuschließen, dem Organisten schriftlich Mittheilung zu machen, und daß dies geschehen, uns anzuzeigen und zu den Stiftungsrathsakten ordnungsgemäß zu beurkunden.

Freiburg, den 19. Dezember 1900.

## Erzbischöfliches Ordinariat.

### Beilage.

### Vertrag

über die Besetzung des Organistendienstes an der ..... Kirche .....  
zu .....

#### § 1.

Das Erzbischöfliche Pfarramt und der Katholische Stiftungsrath zu .....  
übertragen den Organistendienst an der ..... Kirche .....  
zu ..... dem Herrn .....  
unter folgenden Bedingungen:

#### § 2.

Der unterzeichnete Organist verpflichtet sich, den ihm übertragenen kirchlichen Dienst nach Maßgabe der dafür geltenden kirchlichen Bestimmungen und kirchenobrigkeitlichen Anordnungen zu führen und insbesondere.

- a) bei allen kraft allgemeiner kirchlicher Vorschrift, örtlichen Herkommens oder besonderer kirchenobrigkeitlich erlassener oder genehmigter Anordnung stattfindenden öffentlichen mit Gesang verbundenen Gottesdiensten das Orgelspiel zu besorgen,
- b) soweit nicht ein eigener Chordirigent angestellt ist, den kirchlichen Gesang zu leiten, insbesondere auch bei Prozessionen, Wittgängen und in Fällen, in denen die Orgel ruht,
- c) soweit ihm die Leitung des Gesanges obliegt, durchschnittlich jede Woche eine Stunde zur Einübung des kirchlichen Gesanges — außer den Lehrplanmäßigen Gesangsübungen in der Schule — zu verwenden,
- d) neben dem Choral nur Tonstücke einschließlich der Präludien aufzuführen, welche mit Zustimmung des Pfarramtes unter Berücksichtigung der kirchlichen Zeiten  
für gefungene Aemter ausschließlich aus dem Katalog des Cäcilien-Vereins,  
zur Begleitung stiller Messen und für Nachmittagsandachten aus dem Diözesangesangbuche „Magnificat“  
ausgewählt sind,
- e) bei den von einem besonders angestellten Chordirigenten abzuhaltenden Hauptproben, welche Orgel-, Harmonium- oder Klavierbegleitung erfordern, mitzuwirken.

#### § 3.

Dafür wird namens der nachbenannten kirchlichen Stiftungen und der Katholischen Kirchengemeinde, soweit letztere hiezu Steuermittel bewilligt, die Verpflichtung übernommen, dem Organisten folgende jährliche Gehaltsbezüge zu entrichten (vgl. § 2 der Verordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 19. Dezember 1900 Nr. 12460):

Außerdem hat der Organist die normierten Gebühren zu beanspruchen für gestiftete oder bestellte Aemter, sowie für sonstige nicht allgemein vorgeschriebene Andachten, insbesondere z. B. Mai- und Herz-Jesu-Andachten, welche neben dem gewöhnlichen Nachmittags-Gottesdienste abgehalten werden.

#### § 4.

Zweifel über die Verpflichtungen des Organisten, über das Vorhandensein des Anspruchs auf besondere Gebühren, die Höhe solcher Gebühren und der etwa einem Stellvertreter zu entrichtenden Vergütung entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 5.

Dieser Vertrag kann beiderseits — vorbehaltlich des in § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Rechtes (§ 7 der Verordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 19. Dezember 1900 Nr. 12460) — unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Pfarramt und Stiftungsrath bedürfen zur Kündigung der vorherigen Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats.

§ 6.

Die Genehmigung dieses Vertrages durch das Erzbischöfliche Ordinariat bleibt vorbehalten.

§ 7.

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten der Organist, der Katholische Stiftungsrath, der Katholische Oberstiftungsrath und das Erzbischöfliche Ordinariat.

..... den ..... 19

Das Erzbischöfliche Pfarramt und der Katholische Stiftungsrath:

Der Organist:

.....

.....

Die Arbeiten für Verlängerung der Kura betreffend.

Nr. 12644. Unter Bezugnahme auf unseren Erlaß vom 17. Dezember 1891 Nr. 11639 (Erzb. Anzeigebblatt 1892 Nr. 1) stellen wir für die Kura-Arbeiten pro 1901 folgende Themata auf, von denen jeder Priester, der im Laufe des genannten Jahres um Verlängerung der Kura nachsucht, eines zu bearbeiten hat.

1. Priesterbeichten.

a) Warum soll der Priester häufig das Bußsakrament empfangen und wie hat er zu sorgen, damit dies möglichst würdig geschehe?

b) Was hat der Priester, der andere Priester beicht hört, besonders zu beachten und wovor sich zu hüten?

2. (Wiederholt, weil im vorigen Jahre fast gar nicht bearbeitet):

Inwiefern unterstützt ein ascetisches Leben des Priesters seine Thätigkeit als Beichtvater und wie kann er hinwiederum diese Thätigkeit fruchtbringend für seine eigene Heiligung verwenden?

Wir wiederholen hiebei nachdrücklich die in unserem Erlaß vom 11. Januar 1900 Nr. 890 (Erzb. Anzeigebblatt Nr. 4) gegebene Mahnung bezüglich rechtzeitiger Einsendung der Kura-Arbeiten.

Freiburg, den 13. Dezember 1900.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Vereinigung des Heringer Interkalarfondes mit dem Allgemeinen Kirchenfond Sigmaringen betreffend.

Nr. 12754. Wir haben in Uebereinstimmung mit dem Königlichem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen beschlossen, zum 1. Januar 1901 den Heringer Interkalarfond mit dem Allgemeinen Kirchenfond Sigmaringen zu vereinigen. Mit dem genannten Termin gehen alle Rechte und Pflichten des erstern Fondes auf den letztern über.

Zugleich wurden als weitere Mitglieder des Verwaltungsrates des Allgemeinen Kirchenfondes bestellt die Kammerer Pfarrer Heinrich Hutmacher in Gruol und Pfarrer Josef Söll in Boll.

Freiburg, den 19. Dezember 1900.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

---

#### Die schulkundliche Fortbildung des Klerus betreffend.

Nr. 12940. Das „Magazin für Pädagogik“ vertritt in der Erziehungslehre und in allen die Schule berührenden Fragen mit Geschick und Mäßigung den katholischen Standpunkt und bietet seinen Lesern in den Wochennummern, den Quartalheften und den Litteraturblättern reichen Stoff der Belehrung und Anregung. Wir bedauern es deshalb lebhaft, daß nach Mittheilung des Verlages (Kupferschmid'sche Buchhandlung in Spaichingen) die Zahl der Abonnenten und Leser dieses Organs der katholischen Pädagogik im Bereich unsrer Erzdiözese bedeutend abgenommen hat und sprechen den dringenden Wunsch aus, daß unser Hochwürdiger Klerus seinem Interesse für die Erziehung und den Unterricht der Jugend sowie für die Schule und ihre Technik durch Abonnement auf das „Magazin für Pädagogik“ und durch geeignete Mitarbeit an demselben Ausdruck verleihen möge.

Freiburg, den 20. Dezember 1900.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

---

#### Die zweihundertjährige Jubiläumsfeier des Königreichs Preußen betreffend.

Nr. 97. Am 18. Januar d. J. feiert die preußische Monarchie das zweihundertjährige Jubiläum des Königreichs Preußen. Wir verordnen deshalb, daß an diesem Tage in allen katholischen Pfarrkirchen von Hohenzollern ein Festgottesdienst stattfinde, für den die Bestimmungen für die gottesdienstliche Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs Geltung haben.

Wo besondere örtliche oder andere Verhältnisse die Abhaltung dieses Festgottesdienstes am 18. Januar d. J. unthunlich erscheinen lassen, kann er am folgenden Sonntage, dem 20. Januar d. J., mit dem Hauptgottesdienste verbunden werden und ist in der Predigt der Bedeutung jenes Tages zu gedenken.

Wenn am 18. Januar d. J. unter den außerkirchlichen Feierlichkeiten ein Festessen stattfindet, wollen wir hiermit die katholischen Festteilnehmer von der Abstinenz dispensieren.

Bei dem Gottesdienste am 27. Januar d. J. soll des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs in der Predigt oder im Kanzelgebete Erwähnung geschehen.

Freiburg, den 3. Januar 1901.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

---

#### Traungen im Kloster Beuron betreffend.

Nr. 98. Für vorkommende Fälle bringen wir dem Hochwürdigen Klerus der Erzdiözese im Folgenden eine Bekanntgebung des Pfarramtes Beuron zur Kenntniß mit dem Beifügen, daß der Inhalt derselben unsern Intentionen vollständig entspricht und daß wir zur Auflage machen, nach den darin gegebenen Vorschriften zu handeln.

Freiburg, den 3. Januar 1901.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

---

### Bekanntgebung des Pfarramtes Beuron.

Das unterzeichnete Pfarramt sieht sich zu der Erklärung veranlaßt, daß es in Zukunft nur solche Brautpaare zur kirchlichen Trauung annehmen werde, welche vorher von ihrem zuständigen Pfarrer schriftlich oder mündlich dazu empfohlen worden sind. Dasselbe wird die Gründe, welche die Brautleute veranlassen, von der seitens der hl. Kirche gewünschten Trauung in der eigenen Pfarrkirche abzusehen, zu würdigen und jedem Mißbrauch hiebei vorzubeugen wissen.

Auch ist, wenn der Brautseggen gewünscht wird, behufs Ordnung der Brautmesse, welche in der Regel nach 10 Uhr nicht mehr gelesen werden kann, die rechtzeitige Anmeldung und Ankunft der Brautleute hieselbst erforderlich.

Das Pfarramt zu Beuron in Hohenzollern.

### Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

#### I.

**Bölkersbach**, Dekanats Ettlingen, mit einem Einkommen von 1786 *M.* außer 85 *M.* 38 *S.* Gebühren für 123 gestiftete Jahrtage.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

#### II.

**Lausheim**, Dekanats Stühlingen, mit einem Einkommen von 2245 *M.* außer 108 *M.* 35 *S.* für Abhaltung von 62 gestifteten Jahrtagen, wovon zwei Jahrtage mit 1 *M.* 72 *S.* auf der Pfründe ruhen, und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten.

**Tiefenbach**, Dekanats St. Leon, mit einem Einkommen von 1224 *M.* außer 135 *M.* 96 *S.* Gebühren für 101 gestiftete Jahrtage und mit der Auflage, daß der künftige Pfründnießer zur Ergänzung des Grundstocks der Pfarrei, welche im Jahre 1895 einen Verlust von 186 *M.* 31 *S.* infolge einer Liegenschaftsvollstreckung erlitten hat, diesen Verlust in zwei Jahrestermen von je 93 *M.* 13 *S.* bezw. 93 *M.* 16 *S.* zu ersetzen hat.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

#### III.

**Weißdorf**, Dekanats Linzgau, mit einem Einkommen von 1690 *M.* außer 199 *M.* 02 *S.* für Abhaltung von 129 gestifteten Jahrtagen und außer 12 *M.* 71 *S.* für besondere kirchliche Berrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Großherzogliche Hoheit den Prinzen Maximilian, Markgraf von Baden gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domänenkanzlei für die Bodensee-Fidei-Kommission in Karlsruhe einzureichen.

IV.

**Oberöwisheim**, Dekanats Bruchsal, mit einem Einkommen von 1581 *M.* außer 131 *M.* 71 *S.* für Abhaltung von 89 Jahrtagen, wovon 12 Jahrtage mit 8 *M.* 28 *S.* Gebühren auf der Pfründe selbst ruhen und außer 470 *M.* 58 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen, worunter auch der Betrag von 450 *M.* für binationsweise Abhaltung des Gottesdienstes im Filial Neuenbürg enthalten ist.

**Stadelhofen**, Dekanats Ottersweier, mit einem Einkommen von 1783 *M.* außer 58 *M.* 56 *S.* für Abhaltung von 44 gestifteten Jahrtagen, wovon 4 heilige Messen mit 4 *M.* auf der Pfründe ruhen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

V.

**Wittichen**, Dekanats Triberg, mit einem Einkommen von 1403 *M.* außer 176 *M.* 82 *S.* Gebühren für 180 Jahrtage. Der künftige Pfründnießer hat zur  $4\frac{1}{2}\%$ igen Verzinsung und allmäligen Abtragung einer beim Kirchenfond in Wittichen bestehenden Provisoriumschuld im Restbetrag von 225 *M.* 45 *S.*, herrührend aus Kosten für die Pfarrwiesen und die Pfarrbrunnenleitung, eine jährliche Abgabe von 100 *M.* zu leisten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

---

**Besezung der Kanonikate an der Metropolitankirche.**

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben durch Urkunde vom 5. Dezember v. J. den seitherigen Großherzoglichen Kreisshulrath Peter Schenk zum Domkapitular an der Dom- und Metropolitankirche Freiburg ernannt. Derselbe erhielt am 31. Dezember v. J. die kirchliche Installation.

---

**Pfründebesezungen.**

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Bözingen, Dekanats Endingen, präsentierten bisherigen Pfarrverweser Ernst Schwehr daselbst wurde am 12. Dezember v. J. die kanonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Ortenberg, Dekanats Offenburg, präsentierten bisherigen Pfarrer Anton Schweiger in Büßlingen wurde am 12. Dezember v. J. die kanonische Institution ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der Durchlachtigste Großherzog haben aus der Zahl der vom Erzbischöflichen Ordinariate vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Vikar Friedrich Würth in Forbach auf die Pfarrei Urberg, Dekanats Waldshut, designiert und hat derselbe am 13. Dezember v. J. die kanonische Institution erhalten.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten Leopold von Hohenzollern auf die Pfarrei Stetten, Dekanats Haigerloch, präsentierten bisherigen Pfarrer Karl Heinzelmann in Menzenschwand wurde am 18. Dezember v. J. die kanonische Institution ertheilt.

---

**Ernennungen.**

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben durch Urkunde vom 5. Dezember v. J. den Domkapitular Peter Schenk zum Wirklichen Geistlichen Rath ernannt.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben durch Urkunde vom 3. Januar l. J. den Erzbischöflichen Wirklichen Geistlichen Rath Arnold Bögeler zum Direktor der Erzbischöflichen Kanzlei ernannt.

Vom venerablen Landkapitel Bischofsheim wurde Pfarrer Martin Noë zu Reicholzheim zum Kammerer gewählt. Derselbe erhielt unter dem 13. Dezember v. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

---

### V e r s e z u n g e n .

10. Dezember 1900: Matthäus Fehrenbach, Vikar in Todtmoos, i. g. C. nach Schönau i. W.  
11. " " Adolf Klingenmaier, Vikar in Kappel a. Rh., i. g. C. nach Singen.

---

### S t e r b e f ä l l e .

11. Dezember 1900: Neupriester Karl Schneider, gestorben in Ulm b. D.  
21. " " M. Rosalia Küßwieder, Lehr- und Klosterfrau im Kloster Offenburg.  
23. " " Dekan Peter Grimm, Pfarrer in Leutershausen.  
29. " " Otto Anselm, Pfarrer in Schutterwald.

R. I. P.

---

### O r g a n i s t e n d i e n s t - V e r s e z u n g e n .

Als Organist wurde von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

3. August 1900: Hauptlehrer Ludwig Hirn als Organist an der Pfarrkirche zu Neckarau.  
20. September: Hauptlehrer Norbert Mühlherr als Organist an der Pfarrkirche zu Ueberlingen a. R.  
29. November: Hauptlehrer Josef Lackus als Organist an der Pfarrkirche zu Rheinsheim.  
6. Dezember: Hauptlehrer Hugo Stattelmann als Organist an der Pfarrkirche zu Seckach.  
12. " " Lehrer August Hebeisen als Organist an der Pfarrkirche zu Vietenhausen,  
12. " " Lehrer Johann Stöhr als Organist an der Pfarrkirche zu Siberatsweiler.  
19. " " Hauptlehrer Wunibald Schindler als Organist an der Pfarrkirche zu Balzfeld.

---

### M e ß n e r d i e n s t - V e r s e z u n g e n .

Als Meßner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

26. Juli 1900: Johann Behringer als Meßner an der Pfarrkirche zu Denkingen.  
3. Aug.: Landwirth Adam Baro als Meßner an der Pfarrkirche zu Neckarau.  
6. Sept.: Landwirth Johann Dilger als Meßner an der Pfarrkirche zu Vermatingen.  
15. Nov.: Schuhmacher Franz Martin Gehrig als Meßner an der Pfarrkirche zu Osterburken.  
15. Nov.: Fabrikarbeiter Georg Kempf als Meßner an der Pfarrkirche in Diersburg.  
12. Dez.: Lehrer Johann Stöhr als Meßner an der Pfarrkirche zu Siberatsweiler.